

## ÜBEREINKUNFT

### **des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ (mit beschränkter Haftung)“**

auf Basis  
der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 17. Dezember 2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale  
Zusammenarbeit (EVTZ)

#### **Präambel**

Das Projekt „CODE 24 – Entwicklung des Korridors Rotterdam –Genua“ zielte auf einen gemeinsamen Ansatz zur zukünftigen Entwicklung dieser zentralen europäischen Achse ab und strebte die Verknüpfung von wirtschaftlicher Entwicklung, Raum-, Verkehrs- und Umweltplanung an.

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ (mit beschränkter Haftung)“ soll die strategische Initiative des EU Interreg-Projekts CODE 24 fortführen, um eine langfristige Partnerschaft und Zusammenarbeit über den befristeten Zeitraum des Interreg-Projekts hinaus zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu verfolgen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern entlang der Achse zu vereinfachen und die komplexen Herausforderungen dieser Korridorentwicklung zu bewältigen, wurde beschlossen, den EVTZ zu gründen und die folgende Übereinkunft zu treffen.

#### **Artikel 1 Name**

Der Name des EVTZ ist „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ (mit beschränkter Haftung)“.

#### **Artikel 2 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des EVTZ hat ihren Sitz in Mannheim, Baden-Württemberg, Deutschland, in den Räumlichkeiten des Verbands Region Rhein-Neckar (Körperschaft des öffentlichen Rechts), P 7, 20-21, 68161 Mannheim.

#### **Artikel 3 Aktionsraum des EVTZ**

Das Gebiet, in dem der EVTZ seine Aktivitäten durchführt, ist der multimodale Rhein-Alpen-Korridor, wie in der Karte im Anhang dargestellt.

#### **Artikel 4 Zielsetzung und Aufgaben**

**4.1** Hauptziel des EVTZ ist die gemeinsame Stärkung und Koordinierung der integrierten Raumentwicklung entlang des Rhein-Alpen-Korridors aus regionaler und lokaler Perspektive.

##### **4.2** Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des EVTZ sind

- a) die Vereinigung und Bündelung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und für Infrastruktur zuständigen Institutionen
- Organisation und Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten für die Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors,
  - Vertretung der EVTZ-Mitglieder im EU Rhein-Alpen-Korridor Forum,
- b) die Weiterbearbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie für den multimodalen Rhein-Alpen-Korridor
- Weitere Koordinierung der Regionalentwicklung im Rhein-Alpen-Korridor unter Berücksichtigung sub-regionaler Perspektiven
  - Weitere Berücksichtigung von Transportinfrastruktur-Projekten und Flächennutzungskonflikten entlang des Rhein-Alpen-Korridors
- c) die Nutzung von Finanzmitteln für korridorbezogene Aktivitäten und Projekte
- Information der EVTZ-Mitglieder über Finanzierungsmöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
  - Bewerbung auf neue, EU-finanzierte Projekte und gemeinschaftliche Verwaltung von EU-Finanzmitteln
- d) die Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung.
- Organisation von Treffen der Mitglieder
  - Gewährleistung der Informationsübermittlung
  - Weiterbetrieb des im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten Korridor-Informationssystems
  - Pflege der im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten Website [www.code-24.eu](http://www.code-24.eu)
- e) Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung des Korridors
- Organisation von Korridorveranstaltungen (Kongresse, Workshops, etc.)
  - Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren)
  - Übernahme und Weiterbetrieb der im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten mobilen Ausstellung

## **Artikel 5 Organe und Kompetenzen**

### **5.1 Organe**

Die Organe des EVTZ sind:

- die Versammlung
- der Direktor
- der Vorstand

### **5.2 Zuständigkeiten**

#### **5.2.1 Die Versammlung**

Die Versammlung ist das Entscheidungsorgan des EVTZ.

Die Versammlung ist zuständig für die Genehmigung der allgemeinen Strategie und des jährlichen Arbeitsplans sowie für die Genehmigung des Haushalts des EVTZ nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 sowie für den Beschluss des Haushalts.

Die Versammlung wählt den Vorsitzende sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende, die seine Aufgaben übernehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende repräsentiert den EVTZ gegenüber Dritten im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Die Versammlung ist ermächtigt, einen Beirat einzurichten.

### 5.2.2 Der Direktor

Der Direktor wird durch die Versammlung berufen, er ist kein Mitglied der Versammlung. Er kann direkt vom EVTZ angestellt oder von einer Mitgliedsorganisation abgeordnet werden.

Die Hauptzuständigkeiten des Direktors sind insbesondere:

- die rechtliche Vertretung des EVTZ,
- die Vorlage eines strategischen Ausblicks für sieben Jahre,
- die jährliche Vorstellung des Arbeitsplans und des Haushaltsplans zum Zwecke der Genehmigung durch die Versammlung,
- die Vorlage der Jahresrechnung mit Arbeitsbericht zur Genehmigung durch die Versammlung,
- die Vorlage der Jahresrechnung nach Beschluss durch die Versammlung bei der entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle für die Genehmigung zuständigen Behörde,
- aktives Engagement in Bezug auf europäische Programme, Städtenetzwerke und die Europäischen Kommission im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit,
- die Erstellung und der Versand der Sitzungsprotokolle an alle Mitglieder der Versammlung zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung,
- der Aufbau und die Führung eines Sekretariats mit dem Ziel, ihr optimales Funktionieren zu gewährleisten,
- die Verwaltung von Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Einstellungsverfahren und Arbeitsverträgen für das Personal des Sekretariats.

### 5.2.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Vertreter, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder deren Vertreter sowie Direktor.

Die Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der strategischen Entscheidungen, die der Versammlung vorgelegt werden.

## Artikel 6 Mitglieder

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind...

– *wird ergänzt*–

Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013, die im Gebiet des Korridors ansässig sind, können dem EVTZ auf Antrag mit Zustimmung der Versammlung beitreten.

## Artikel 7 Beitritt von Mitgliedern aus Drittstaaten

Körperschaften aus Drittstaaten, insbesondere aus der Schweiz, können nach den Vorschriften der Artikel 3a und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 Mitglied werden.

## Artikel 8 Dauer, Auflösung

### 8.1 Dauer des EVTZ

Der EVTZ wird auf unbegrenzte Dauer eingerichtet. Er endet durch seine Auflösung.

### 8.2 Auflösung des EVTZ

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 ordnet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es befindet, dass der EVTZ den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht oder dass der EVTZ außerhalb des Rahmens der in der Verordnung festgelegten Aufgaben handelt.

Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 kann die Auflösung auch aus einem Beschluss der Versammlung des EVTZ resultieren.

Der EVTZ kann durch die Versammlung aufgelöst werden, wenn ein einstimmiger Beschluss mit diesem Ergebnis von allen Versammlungsmitgliedern gefasst wird.

### **Artikel 9 Anwendbares Recht**

Die Mitglieder erklären ihre Einwilligung zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 sowie der nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie der Rechtsvorschriften des Bundeslandes Baden-Württemberg, in dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

Die Organe des EVTZ unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Rechtsvorschriften des Bundeslandes Baden-Württemberg.

Für die Auslegung und den Vollzug der Verordnung ist deutsches Recht maßgeblich.

### **Artikel 10 Vereinbarungen für die gegenseitige Anerkennung**

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtsordnungen der EVTZ-Mitglieder aus anderen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der finanziellen Kontrolle, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur finanziellen Kontrolle in der Sprache der unabhängigen externen Gutachter und in der angeforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

### **Artikel 11 Verabschiedung der Satzung sowie Änderungen der Satzung der Übereinkunft**

Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.

Änderungen der Übereinkunft und solche Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Übereinkunft nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung aller Versammlungsmitglieder des EVTZ. Anderweitige Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Versammlungsmitglieder.

Der EVTZ übermittelt jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 bedürfen Ergänzungen der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Artikel 4 Absatz 6 a Buchstabe a, der Zustimmung jedes Mitgliedsstaates.

### **Artikel 12 Personalmanagement und Einstellung**

Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder abgeordnetes Personal nutzen. Die Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen in der Verantwortlichkeit des Direktors. Für diese Vorgänge sind deutsches Recht sowie das Recht des Bundeslands Baden-Württemberg geltend. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von Personal nach Vorschlag durch den Direktor.

### **Artikel 13 Haftung**

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden. Die Haftung der EVTZ-Mitglieder ist beschränkt, d.h. alle Mitglieder des EVTZ haften nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags. Um das Haftungsrisiko des EVTZ abzudecken, schließt der EVTZ eine entsprechende Versicherung ab.

### **Artikel 14 Schlussbestimmungen**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen gemäß der am Sitz der Geschäftsstelle geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.

Der EVTZ erlangt am Tag der Veröffentlichung der Satzung und der Übereinkunft Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZ wird die vorliegende Übereinkunft sowie die Satzung dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vorlegen.

*Datum, Ort*

*Unterschriften*